Bearbeitungsblatt Überprüfung Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 7, Stand 1. Juli 2016 bei überwiegendem Einsatz in Sonderdiensten 12

Name:					
l.		die von der Landeskirche anerkar	von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, int sind, während des Anerkennungsjahres und der uss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das		
		□ Ja	☐ Nein		
	2.	Religionspädagogik, Religions- ur	ochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in de Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft eiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das 7, EG 9, Fgr. 1 b)		
		□ Ja	☐ Nein		
	3.	Bachelorabschluss in Religionspä Diakoniewissenschaft bis zum Ab	von anderen evangelischen Hochschulen mit einem dagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder schluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und ninnenamt (VGP 7, EG 9, Fgr. 1 c)		
		□ Ja	☐ Nein		
	4.	berufen wurden, aber nur über eir Religions- und Gemeindepädagoo	eskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons den Bachelorabschluss in Religionspädagogik, gik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Soziale Arbeit (VGP 7, EG 9, Fgr. 1 d)		
		□ Ja	☐ Nein		
II.	Ei	ngruppierung in EG 10 möglich?			
	Abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz (auch Quereinsteiger/innen mit § 1 e-Genehmigung nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung und der Aufbauausbildung mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung) oder gem. § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte				
	Au	sbildungen (VGP 7, EG 10, Fgr. 2)			
		Ja	☐ Nein		

¹ Bei Beschäftigten, die vor dem 30.06.2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

² In VGP 7 kann nur eingruppiert werden, wer nicht die Tätigkeitsmerkmale eines der

Vergütungsgruppenpläne 3, 4, 5 oder 6 erfüllt.

raushebung nach EG 11? Diakon/Diakonin, der/die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell berät und begleitet (VGP 7, EG 11, Fgr. 3)		
ein		
oote verantwortet		
ein		
G 10		
ein		
chlichen Werk itet und einen)		
ein		
ch aus EG 11		
ch aus EG 11 ein		

III.

V.	He 1.	Praushebung nach EG 13? Diakon/in, dem/der die Geschäftsführung eines landeskirchlichen Werkes oder Dienstes übertragen ist (VGP 7, EG 13, Fgr. 5)				
		□ Ja	□ Nein			
		Bei "ja" bitte hier Angaben zur Tätigkeit:				
	2.	Diakon/in, der/die wichtige Grundsatzfragen für den Diakonat (VGP 7, EG 13, Fgr. 5)	verantwortet			
		□ Ja	□ Nein			
		Bei "ja" bitte hier Angaben zur Tätigkeit:				
	3.	Sonstige Tätigkeit, die sich durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus EG 12 heraushebt (VGP 7, EG 13, Fgr. 5)				
		□ Ja	□ Nein			
		Bei "ja" bitte hier Angaben zur Tätigkeit:				
VI.		Heraushebung nach EG 14? 1. Funktion als Leiter/in des Referats Diakonat im Evang. Oberkirchenrat übertragen				
		□ Ja	□ Nein			
	2.	Funktion als Leiter/in des Zentrums Diakonat übertragen				
		□ Ja	□ Nein			
	3.	Sonstige Tätigkeit, die sich durch das Maß an Verantwortung Bedeutung aus der EG 13 heraushebt Bei "ja" bitte hier Angaben zur Tätigkeit:	und die herausragende			

EG:	Fallgruppe:
Bemerkungen:	
Neue Eingruppierung überno	mmen in Bearbeitungsblatt für die Überleitung am:
Aufgestellt:	
Datum:	Unterschrift:

VII.

Ergebnis